

Antrag

auf Erteilung der **Zulassung als Selbstmischer** zur Herstellung von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer

- mit dem Einzelfuttermittel Fischmehl,
- mit Blutprodukten (z.B. *Blutplasma, jedoch kein Blutmehl*),
- mit einem Ergänzungsfuttermittel mit Fischmehl, das mehr als 50 % Rohprotein enthält,
- mit einem Ergänzungsfuttermittel mit Di- bzw. Tricalciumphosphat, das insgesamt mehr als 10 % Phosphor enthält,

und/oder

- mit einem Ergänzungsfuttermittel mit Blutprodukten, das insgesamt mehr als 50 % Protein enthält
- in einem Betrieb, der keine Futtermittel für Wiederkäuer als Selbstmischer erzeugt

und

auf Erteilung der **Erlaubnis**, in einem Tierhaltungsbetrieb mit Wiederkäuerhaltung, Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, zu verwenden und zu lagern.

Angaben des Antragstellers:

Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	Landw. Betriebsnummer

Angaben zur Viehhaltung: (im Jahresdurchschnitt gehalten, Stückzahl ca.):

Wiederkäuer:	Sonstige Nutztiere:

Angaben zu Futtermitteln für Wiederkäuer:

Bezeichnung des Futtermittels:	Lieferant (Name, Anschrift):

Angaben zu Futtermitteln die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten:

Bezeichnung des Futtermittels:	Lieferant (Name, Anschrift):

Erklärung des Antragstellers:

1. Ich versichere, dass ich in meinem Betrieb keine Futtermittel für Wiederkäuer als Selbstmischer erzeuge.
2. Ich versichere, dass die in meinem Betrieb selbst gemischten Futtermittel für Nichtwiederkäuer, ausschließlich zur Verwendung in meinem eigenen Betrieb bestimmt sind.
3. Ich versichere, dass die Wiederkäuer und die anderen Tiere meines Betriebes in getrennten Gebäuden untergebracht (*als Anlage einen Lageplan beifügen und die Stallungen entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierarten deutlich markieren*).
4. Ich versichere, dass die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Aufnahme, Lagerung, Be- und Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung von Mischfuttermitteln die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat bzw. Blutprodukte enthalten, völlig getrennt von den Einrichtungen für Wiederkäuer sind, so dass eine Kontamination der Wiederkäuerfuttermittel mit diesen Mischfuttermitteln auf meinem Betrieb ausgeschlossen werden kann.
5. Ich versichere, dass ich, sofern sich die betrieblichen Verhältnisse in der Weise ändern, dass eine vollkommene Trennung dieser Mischfuttermittel vom Wiederkäuerbereich nicht mehr gewährleistet ist, die Regierung von Oberbayern umgehend informieren werde und zunächst von der weiteren Verwendung/Lagerung dieser Mischfuttermittel absehen werde.
6. Ich stelle die Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über getätigte Ankäufe und Verwendungen von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte, sowie von Futtermitteln, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, für die zuständige Behörde mindestens 5 Jahre zur Verfügung.
7. Die einschlägigen Vorschriften sind mir bekannt, insbesondere auch, dass ein (*vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtes*) Verfüttern von Mischfuttermittel die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat bzw. Blutprodukte enthalten, an Wiederkäuer strafbar ist.

Gesetzliche Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.05.2001, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Angaben und Erklärungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 56, Futtermittelüberwachung Bayern
Maximilianstraße 39
80538 München

oder

per Fax an: 089 2176-2021